

RS OGH 2005/5/24 5Ob49/05z, 3Ob122/05w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2005

Norm

ABGB §1304 A
BVerG 1997 §124
BVerG 2002 §183

Rechtssatz

Mangels besonderer Bestimmungen im Bundesvergabegesetz kann auch beim Schadenersatzanspruch des Bieters ein Verhalten des Geschädigten (Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten) nach den zu § 1304 ABGB entwickelten Grundsätzen wegen unterlassener Schadensabwendung oder -minderung anspruchskürzend veranschlagt werden. Dies kann etwa im Fall eines vom Bieter erhobenen Anspruchs auf Ersatz der Kosten der Anbotslegung zum Tragen kommen, wenn sich dieser trotz spezifischer eigener Sachkunde an einem klar erkennbar rechtswidrigen Vergabeverfahren beteiligt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 49/05z
Entscheidungstext OGH 24.05.2005 5 Ob 49/05z
Veröff: SZ 2005/83
- 3 Ob 122/05w
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 122/05w

Auch; nur: Mangels besonderer Bestimmungen im Bundesvergabegesetz kann auch beim Schadenersatzanspruch des Bieters ein Verhalten des Geschädigten (Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten) nach den zu § 1304 ABGB entwickelten Grundsätzen wegen unterlassener Schadensabwendung oder -minderung anspruchskürzend veranschlagt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120022

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at